

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 10.

Mittwoch den 19. Mai

1875.

Den Jubiläums-Ablafß betr.

An den hochw. Clerus der Erzdiöcese:

Die S. Poenitentiaria zu Rom hat außer dem Rescript d. d. 25. Jan. 1875 (Anzeigebblatt Nro. 6 pag. 30) bezüglich des Jubiläums nachträglich noch folgende Entscheidungen gegeben, die wir dem 89sten Hefte der „Acta Sanctae Sedis“ pag. 267 entnehmen, und hiemit mit einigen eingelegten Bemerkungen dem hochw. Clerus zur Darnachachtung mittheilen:

I. An inter Ecclesias visitandas recenseri possint Oratoria publica?

R. Affirmative dummodo ipsa Oratoria sint publico cultui addicta et in iis soleat Missa celebrari.

(Es ist die Bestimmung Nr. 4 lit. d. der diesseitigen Jubiläums-Verordnung vom 7. März d. J. dieser Entscheidung conform.)

II. An ad distinguendas numero visitationes necesse sit, et sufficiat, ut fideles egrediantur, et rursus in eadem statutam Ecclesiam ingrediantur?

R. Affirmative.

(Darnach muß man, wenn die Kirchenbesuche in derselben Kirche hintereinander geschehen, zwischen jedem Besuche die Kirche wenigstens auf kurze Zeit verlassen. Diese Art des Kirchenbesuchs genügt da, wo nur eine Stationskirche vorhanden, und wird dadurch den Gläubigen der vorgeschriebene 4-malige Kirchenbesuch sehr erleichtert.)

III. An Ordinarius loco Ecclesiarum visitandarum possit designare diversa ejusdem Ecclesiae Altaria aut Cruces per agros erectas, sive erigendas?

R. Standum esse Encyclicae „Gravibus Ecclesiae“ et Literis Poenitentiariae diei 25. Januar. 1875.

(Dieser Entscheidung entsprechen die Bestimmungen unserer Jubiläums-Verordnung Nro. 4, lit. c. und d. Nur Kirchen und qualificirte Kapellen resp. Oratorien, nicht aber verschiedene Altäre einer Kirche und im Freien errichtete Kreuze können als Stationen bezeichnet werden.)

IV. An tempore paschali unica Communio et unica Confessio sufficiat pro lucrando Jubilaeo?

R. Ad lucrandum Jubilaeum requiri confessionem et communionem distinctam a confessionem et communionem paschali.

(Dieselbe Entscheidung ist schon in dem obenerwähnten Rescript der S. Poenitentiaria sub Nr. 4 enthalten, und ist jetzt nach Verfluß der österlichen Zeit irrelevant.)

V. An fideles qui comitantur aut sequuntur Capitula, Congregationes et Confraternitates processionaliter pro lucrando Jubilaeo Ecclesias visitantes gaudeant indulto eisdem Capitulis et Congregationibus concesso?

R. S. Poenitentiaria, consideratis expositis, de speciali et expressa Apostolica Auctoritate respondet: fidelibus cum Capitulis, Confraternitatibus, Congregationibus etc. seu cum proprio Parocho aut alio Sacerdote ab eo deputato Ecclesias pro lucrando Jubilaeo, processionaliter visitantibus applicari posse ab Ordinariis Indultum in Literis Apostolicis eisdem Congregationibus et Capitulis concessum.

(Dadurch wird die in unserer Verordnung sub Nro. 4. lit. l. gewährte Begünstigung bestätigt. Da der hl. Vater durch das mehrmals erwähnte Rescript vom 25. Jan. d. J. bewilligt hat, daß in den Orten, wo 4 Stationskirchen nicht vorhanden sind, eine kleinere Anzahl, auch nur eine Kirche als Station bezeichnet werde, so tritt diese Begünstigung ein nicht nur, wenn vier Kirchen, sondern wenn in Ermangelung dieser Anzahl auch nur drei, zwei oder selbst eine Kirche an einem und demselben Tage sooft processionsweise besucht und die Ablafßgebete sooft gemeinsam darin verrichtet werden, daß im Ganzen vier unterschiedene Besuche mit viermaliger Wiederholung der Ablafßgebete stattfinden. Wo nur eine Stationskirche vorhanden, hat demnach an einem und demselben Tage ein viermaliger Einzug in dieselbe processionsweise zu geschehen; und werden die

vier Besuche hintereinander gemacht, so muß die Procession zwischen jedem einzelnen Besuch die Kirche verlassen, wenigstens um die Kirche sich bewegen, und dann wieder in dieselbe einziehen, bis auf diese Weise die vier Stationen vollendet sind. Die Feier ist so einzurichten, als ob vier Stationskirchen vorhanden wären. Haben sich die Gläubigen in der Kirche versammelt, so werden sie processionaliter sie verlassen und ebenso wieder in dieselbe einziehen, um die erste Station zu halten und in gleicher Weise zum zweiten, dritten und viertenmal. Uebrigens können von Pfarreien aus, wo nur eine Kirche sich befindet, nebst dieser auch benachbarte Pfarr-, Filial- und Wallfahrtskirchen (resp. Kapellen) processionaliter besucht werden, aber immer so, daß in der oben beschriebenen Weise jeweils an einem und demselben Tage vier distinguirte Besuche stattfinden. Diese Processionen müssen eigens behufs der Gewinnung des Jubiläums ausgeführt werden, und können dafür nicht solche gelten, die ohnehin gehalten werden. Sie dürfen feierlich und wenn thunlich mit Umtragung des Allerheiligsten geschehen.)

VI. Aliis in Jubilaeis concedi solet facultas commutandi vota dispensando; in praesenti vero conceditur tantum facultas ea commutandi; intelligi ne potest etiam in hoc casu concessam fuisse facultatem vota commutandi dispensando?

R. Negative. (Vergl. die Jubiläums-Verordnung Nr. 6).

VII. In Literis Apostolicis conceditur facultas dispensandi super praescriptis ad Ecclesias visitationibus peragendis cum infirmis, in carcere aut captivitate existentibus, vel aliqua corporis infirmitate, seu alio quocumque impedimento detentis; quaeritur num ad hunc effectum legitimo impedimento detenti habendi sint ruricolae, quorum viculi procul a quacumque Ecclesia distant?

R. Satis provisum per Encyclicam.

(Gemäß der Encyklika sind in der diesseitigen Verordnung sub Nr. 4, lit. e. u. f.; den Seelsorgern und Beichtvätern die erforderlichen Vollmachten verliehen. In welchen Fällen aber ein gesetzliches Hinderniß vorhanden, bleibt ihrem gewissenhaften Ermessen überlassen.)

VIII. Quatenus quatuor in die visitationes praescriptae in Ecclesia eadem peragi debeant; quaeritur num ad hujusmodi visitationes inter se distinguendas necesse sit post unamquamque Ecclesia egredi; an vero sufficiat, in eadem Ecclesia manendo, de uno in alium locum transire, aut etiam tantummodo assurgere uti pro Stationibus S. Viae Crucis vulgo usuvenit?

R. Necesse esse egredi ab Ecclesia.

(Diese Entscheidung ist anzuwenden sowohl auf die Kirchenbesuche einzelner Personen, als auch auf die processionsweise gemachten Besuche, wie wir bereits oben sub Nr. II und V bemerkt haben.)

Bei dieser Gelegenheit beantworten wir einige andere Fragen, die uns von verschiedenen Seelsorgern bezüglich des Jubiläums sind vorgelegt worden:

1. Müßten in Orten, an welchen zwar nicht vier, aber doch drei oder zwei Kirchen sind, diese als Stationen bezeichnet werden, oder genügt es, wenn nur eine, und zwar die Pfarrkirche als Station bezeichnet wird?

Antw. Der § 7 des Rescripts der S. Poenitentiarie vom 25. Jan. d. J. und die darnach formulirten Bestimmungen unserer Verordnung vom 7. März d. J. Nr. 4 lit. e. u. d. lassen wohl keinen Zweifel zu, daß an den Orten, an welchen drei oder zwei Kirchen sind, eben diese als Stationen zu bezeichnen sind. In Anbetracht besonderer Verhältnisse und Umstände können aber die Seelsorger und Beichtväter auch nur eine Kirche als Station bestimmen, und dann, wenn immer möglich, die Pfarrkirche.

2. Kann die Filialkirche für den Filialort als Station bestimmt werden?

Antw. Allerdings. Dasselbe gilt auch von einer Wallfahrtskirche oder einer qualifizirten Kapelle für Gläubige, die eine erhebliche Strecke von der Pfarr- oder Filialkirche entfernt wohnen und jene leichter besuchen können.

3. Müßten den Gläubigen durch ihre Seelsorger bestimmte Stationen bezeichnet werden und haben sich erstere an diese letztern zu halten?

Antw. Ja. Da aber auch die Beichtväter ermächtigt sind, ihren Beichtkindern die Stationen zu bezeichnen so sind diese berechtigt, die von Jenen ihnen bezeichneten Stationen zu besuchen.

4. Können auch solche Stationen außer der Pfarrei bezeichnet werden?

Antw. Ja, wenn die Seelsorger oder Beichtväter dies im Hinblick auf besondere Umstände zuträglich erachten, namentlich wenn dadurch Gläubigen der Kirchenbesuch ermöglicht oder doch erleichtert wird. Vergl. das oben sub. Nr. 2. Gesagte.

5. Können Gläubige aus einer Pfarrei einen Theil der vorgeschriebenen Kirchenbesuche in ihrer und den andern Theil in einer andern Pfarrei, oder in mehreren verschiedenen Pfarreien machen?

Antw. Die Gläubigen haben sich hierin an die Bestimmungen und Weisungen ihrer Ortsseelsorger oder ihrer Beichtväter zu halten, die ermächtigt sind, das Geeignete zu verfügen.

6. Können die Seelsorger ganz im Allgemeinen, z. B. für ihre ganze Pfarrei Dispens erteilen von den vorgeschriebenen Kirchenbesuchen?

Antw. Keineswegs. Der Begriff einer Dispens bringt es mit sich, daß diese nur mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse und Umstände, auf ein vorhandenes impedimentum, aus einem triftigen Grunde zu ertheilen ist. Ob und wann dies zu geschehen, bleibt dem gewissenhaften Ermessen der Seelsorger und namentlich der Beichtväter überlassen. Sie werden dabei weder zu lax noch zu rigoros verfahren. Es kann sich aber hier nur um einzelne Personen oder um determinirte Klassen von Personen handeln, denen eine Dispens ertheilt wird. Allgemeine Dispensen für ganze Gemeinden wären nur bei ganz außerordentlichen Umständen zulässig z. B. bei Zerstörung des Gotteshauses, bei einer epidemischen Krankheit u. dgl.

Bei jeder Dispensertheilung ist als Ersatz ein anderes frommes oder gutes Werk aufzulegen, gemäß unserer Verordnung No. 4. lit. e. u. f.

8. Müssen die Gläubigen die zur Erlangung des Jubelablasses vorgeschriebenen Bedingungen gerade während der sogenannten lokalen Jubiläumsfeier erfüllen?

Antw. Es ist sehr wünschenswerth und löblich, wenn sie es thun, aber verpflichtet sind sie nicht dazu, indem nach Anordnung des hl. Vaters das Jubiläum das ganze Jahr 1875 hindurch dauert, und der Jubelablaß zu jeder Zeit, also auch vor oder nach der lokalen Jubiläumsfeier, innerhalb dieses Jahres, gewonnen werden kann. Den an den Werktagen vielbeschäftigten Gläubigen bleibt es unbenommen, die vorgeschriebenen Kirchenbesuche an 15 Sonntagen (resp. Feiertagen) — selbstverständlich außerhalb der obligaten Anwohnung der hl. Messe — zu machen. Bei dieser Gelegenheit bemerken wir, daß mit der Theilnahme an allen sonstigen Gottesdiensten, also namentlich mit der Anhörung der hl. Messe an Werktagen, die zur Gewinnung des Jubelablasses vorgeschriebenen Kirchenbesuche verbunden werden können, unter Beachtung des oben sub II u. VIII Gesagten.

Nach Publikation obiger Entscheidungen und Erläuterungen dürfen wir erwarten, daß uns nunmehr keine weiteren Anfragen bezüglich des Jubiläums von den hochw. Seelsorgern vorgelegt werden. Etwa noch auftauchende Zweifel sind nach Analogie obiger Entscheidungen zu lösen.

Freiburg, 15. Mai 1875.

Erzbischöfliches Capitels = Vicariat.

Pfründebefetzungen.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Erzbisthumsverweser haben die Pfarrei Königs-hofen, Decanats Lauda, dem bisherigen Pfarrer Wilhelm Stalf in Hainstadt verliehen und ist derselbe den 19. April l. J. investirt worden.

Dem von Sr. Königl. Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Helmsheim, Decanats Bruchsal, präsentirten bisherigen Pfarrer Capistran Schultes in Oberprechtal wurde den 27. April l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Sr. Durchlaucht dem Grafen Max Wolff-Metternich auf die Pfarrei Flehingen, Decanats Bruchsal, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Julius Karlein in Heildelsheim wurde den 29. April l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königl. Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Pfullendorf, Decanats Lingau, präsentirten bisherigen Geistlichen Lehrer Julius Carlein am Progymnasium in Donaueschingen wurde den 10. Mai l. J. die canonische Institution ertheilt.

Beiträge für die Väter am hl. Grab.

Dec. Walldürn: Schlossau 8 M. 50 Pf.; Hollerbach 4 M.; Mudau 6 M. 86 pf.; Steinbach 7 M. 60 pf.; Schlierstadt 8 M. 57 pf.; Rippberg 4 M. 91 pf.; Hettingen 3 M. 29 pf.; Seckach 11 M. 57 pf.; Hettingenbeuern 4 M. 49 pf.; Altheim 7 M. 11 pf.; Hainstadt 2 M. 57 pf.; Walldürn 32 M. 23 pf.

Dec. Buchen: Schweinberg 4 M. 32 pf.; Reicholzheim 3 M. 43 pf.; Brezingen 9 M.; Waldstetten 4 M.; Gießigheim 4 M. 29 pf.; Berolzheim 2 M.; Buchen 19 M. 57 pf.; Hardheim 15 M. 43 pf.; Erfeld 4 M. 41 pf.; Göggingen 13 M. 71 pf.

Dec. Billingen: Bachheim 6 M.; Reiskelfingen 8 M.; Gögweiler 5 M.; Wolterdingen 3 M.; Böffingen 14 M.

Binningen 6 M. 83 pf.; Büßlingen 11 M. 42 pf.; Hochsal 17 M. 14 pf.; Offenburg, durch Hr. Stdtpr. Pellissier 16 M. 50 pf.; Langenbach, E. Ketterer 1 M. 71 pf.; Hüngheim 1 M. 91 pf.; Ebnet 6 M. 44 pf.; Bonndorf, Stadtpfarrei 10 M.; Fürstenberg 5 M.; Bethenbrunn 3 M. 43 pf.; Waldulm 7 M. 91 pf.

Beiträge für die fittlich verwahrlosten Kinder.

Hr. D. D. C. B. hier 3 fl. 30 kr.; Hr. Pfr. Gehri in Honstetten 7 fl. 30 kr.; Hr. Pfr. Kriesterer in Siptingen 15 fl.